

INFORMATION ÜBER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE (BEST EXECUTION)

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, Grundsätze für eine bestmögliche Auftragsausführung (Best Execution Policy) aufzustellen. Die Grundsätze der Best Execution gelten für Geschäfte der verwalteten Investmentvermögen und im Bereich der Drittportfolioverwaltung; sie haben keine Geltung für die Ausgabe- und Rücknahme von Anteilscheinen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der bestmöglichen Auftragsausführung sind §§ 26 und 168 Abs. 7 KAGB in Verbindung mit Art. 27, 28 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013, sowie § 82 WpHG und Art. 64 bis 66 Verordnung (EU) Nr. 2017/565.

Im Nachfolgenden finden Sie die Regelungen zur Best Execution Policy der FIRST PRIVATE Investment Management KAG mbH, die dazu dient, dauerhaft das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erreichen.

1. Anwendungsbereich

Ausführung von Aufträgen im Rahmen des Portfolio-Managements zum Zweck des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten. Dabei wird mit einem Kontrahenten auf einem für das jeweilige Produkt geeigneten Markt ein Ausführungsgeschäft abgeschlossen.

2. Ziel

Der Regelfall ist die gleichbleibend beste Ausführung im Anleger-/Kundeninteresse. Ausführungen können über verschiedene Ausführungswege und -plätze (Inland/Ausland), Präsenz- und Telefonhandel bzw. über elektronische Handelsplattformen erfolgen. Die Wahl des Ausführungsweges/-platzes soll die Erzielung des bestmöglichen Preises gewährleisten.

Führen wir ein Geschäft nicht selbst aus, werden Geschäftspartner (Broker) gewählt, bei denen im Regelfall mit einer zeitnahen und vollständigen Ausführung des Auftrages sowie der sicheren und reibungslosen Abwicklung des Geschäfts gerechnet werden kann und die dieses über vollzogene Transaktionen auch unter Beweis gestellt haben. Als Geschäftspartner werden nur solche Broker ausgewählt, deren Marktexpertise oder Spezialisierung für bestimmte Marktsegmente oder Wertpapiergattungen hinreichende Sicherheit für die bestmögliche Ausführung im Anleger-/Kundeninteresse gewährleisten.

3. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können eine abweichende Ausführung erforderlich machen; diese wird vorab mit der Geschäftsleitung abgestimmt.

4. Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme unterliegt den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Es wird angestrebt, Investmentfondsanteile ohne Ausgabeaufschlag zu erwerben.

5. Kriterien zur Sicherstellung der Best Execution

Preis, Kosten, Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit sowie Sicherheit der Ausführung, Sonstiges (Research, telefonischer Austausch).

AKTIEN / DERIVATE

Wir platzieren in der Regel Aufträge über Aktien oder börsengehandelte Derivate über einen Intermediär (Broker) an geregelten Märkten, börsenähnlichen Handelssystemen sowie systematischen Internalisierern. Nicht börsengehandelte Derivate (sog. „OTC-Derivate“) schließen wir in der Regel unmittelbar mit den jeweiligen Brokern auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen ab.

RENTEN / WÄHRUNGEN

Unter Einbeziehung elektronischer Handelsplattformen werden Renten und Fremdwährungen in der Regel Over the Counter (OTC) – in Competition – gehandelt/ platziert. Die OTC-Märkte, welche durch Eigenhandelstransaktionen geprägt sind, sind dezentral, fragmentiert und verfügen über eine geringe vorgeschäftliche Transparenz, weil die Kontrahenten im Regelfall ihre gestellten Preise nicht einem breiten Markt zugänglich machen, sondern diese mit den Kontrahenten bilateral verhandeln. In volatilen, intransparenten Märkten kann es erforderlich sein, den als erstes angebotenen Preis zu akzeptieren, ohne die Möglichkeit zu haben, weitere Preise zu erhalten oder anfragen zu können. Darüber hinaus kann es Renten geben, die ausschließlich über einen Kontrahenten angeboten werden oder für die die Abwicklung einer Order mit einer bestimmten Größenordnung nur durch einen Kontrahenten gewährleistet werden kann, so dass in solchen Fällen die Einholung eines Vergleichsangebotes nicht möglich ist.

6. Überprüfung

Die Best Execution Policy wird regelmäßig mindestens jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfeldes eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann.

(Stand: Januar 2018)